

Gesetzentwurf

der Landesregierung

... tes Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung, die an die Stelle der bisherigen Einmalzahlungen der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes tritt, in eigener Verantwortung zu regeln. Angesichts der gegenwärtigen haushalts- und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann auf Einsparungen auch im Personalkostenbereich nicht verzichtet werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung getragen. Im Dezember 2003 wird eine Sonderzahlung, die auf einem gegenüber der bisherigen Sonderzuwendung reduzierten Bemessungsfaktor von 0,70 beruht, gezahlt. Ab dem Jahr 2004 soll anstelle des bisherigen Weihnachtsgeldes eine Sonderzahlung in Höhe von 50 v. H. eines Monatsgehalts gezahlt werden, die auf die monatlichen Bezüge verteilt wird und an künftigen Besoldungsanpassungen teilnimmt. Ferner wird ab 2004 – unter Berücksichtigung sozial- und familienpolitischer Aspekte – anstelle des Urlaubsgeldes eine Einmal-Sonderzahlung gewährt.

C. Alternativen

Angesichts der derzeitigen allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Situation keine.

D. Kosten

Keine. Durch die für den Besoldungs- und Versorgungsbereich vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich für den Landeshaushalt im Jahr 2003 Einsparungen in Höhe von ca. 43 Mio. EUR und im Jahr 2004 von ca. 103 Mio. EUR.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23. September 2003

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines . . .ten Landesgesetzes zur Änderung besol-
dungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1978 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... Oktober 2003 (GVBl. ...), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Dieses Gesetz gilt für Versorgungsempfänger nur insoweit, als dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich bestimmt ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 17 eingefügt:

**„§ 8
Jährliche Sonderzahlung**

Als jährliche Sonderzahlung (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes) werden gewährt

1. eine laufende monatliche Zahlung (§§ 9 bis 12) und
2. eine Einmal-Sonderzahlung (§§ 13 bis 16).

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.

**§ 9
Anspruchsberechtigter Personenkreis
für eine laufende monatliche Zahlung**

Eine laufende monatliche Zahlung erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen

1. der in § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 bezeichnete Personenkreis und
2. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen.

**§ 10
Bestandteile, Anspruchsvoraussetzungen
und Zahlungsweise der laufenden
monatlichen Zahlung**

(1) Die laufende monatliche Zahlung besteht aus einem Grundbetrag (§ 11) und einem Sonderbetrag für Kinder (§ 12).

(2) Die laufende monatliche Zahlung steht Berechtigten nur für die Monate zu, in denen ein Anspruch auf laufende Bezüge besteht.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die laufende monatliche Zahlung nicht, solange ihnen Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung

oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszu zahlen sind.

(4) Keine laufende monatliche Zahlung erhalten Versorgungsempfänger, die einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

(5) Die laufende monatliche Zahlung wird zusammen mit den Dienst- oder Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 11

Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung

Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 4,17 v. H. und bemisst sich nach den Bezügen, die dem Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes),
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W oder gemäß Vorbemerkung Nummer 5 zur Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes), Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes und der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst sowie
4. bei Versorgungsempfängern die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge mit Ausnahme von Zuschlägen nach den §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 12

Sonderbetrag für Kinder

Der Berechtigte erhält für jedes Kind, für das ihm in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, einen monatlichen Sonderbetrag in Höhe von 2,13 EUR. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Waise, sofern ihr der Familienzuschlag für sich selbst zusteht.

§ 13

Anspruchsberechtigter Personenkreis für eine Einmal-Sonderzahlung

Eine Einmal-Sonderzahlung erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen der in § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 bezeichnete Personenkreis.

§ 14

Bestandteile, allgemeine Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsweise der Einmal-Sonderzahlung

(1) Die Einmal-Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag (§ 15 Abs. 1) und einem Sonderbetrag für Kinder (§ 15 Abs. 2).

(2) Der Anspruch setzt voraus, dass der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Satz 1 Nr. 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

(4) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Einmal-Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

(5) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten die Einmal-Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(6) Die Einmal-Sonderzahlung wird mit den Dienstbezügen für den Monat Juli gezahlt.

§ 15

Beträge der Einmal-Sonderzahlung

(1) Der Grundbetrag beträgt 200 EUR und wird den Berechtigten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 gewährt. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Alle Beamten und Richter erhalten für jedes Kind, für das ihnen im Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres Familienzuschlag zusteht, einen Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 40 EUR. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 16

Stichtagsregelung für die Bemessung der Einmal-Sonderzahlung

Für die Bemessung der Einmal-Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 17

Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003

Auf die jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003 finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bemessungsfaktor im Sinne von § 13 des vorgenannten Gesetzes 0,70 beträgt.“

3. Der bisherige § 8 wird § 18.

Artikel 2

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich der jährlichen Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „zuzüglich der jährlichen Sonderzahlung gemäß der §§ 9 bis 12 und § 17 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Landesbeamten im Jahr 2003

Aufgrund des § 14 Abs. 4 und des § 85 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung wird hinsichtlich der Anpassung der Dienstbezüge der Staatssekretäre des Landes (Besoldungsgruppen B 9 und B 10 der Landesbesoldungsordnung B) bestimmt, dass die Erhöhung der Grundgehälter gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die Gewährung der Einmalzahlung gemäß § 85 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung im Jahr 2003 entfällt. Dies gilt entsprechend für die Versorgungsbezüge der ehemaligen Staatssekretäre und deren Hinterbliebenen.

Artikel 4
Änderung der Unterhaltsbeihilfenverordnung

Die Unterhaltsbeihilfenverordnung vom 4. März 1971 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2030-1-31, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Dienstanfänger erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 17 des Landesbesoldungsgesetzes.“
2. Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Beihilfenverordnung

Die Beihilfenverordnung vom 31. März 1958 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2030-1-50, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Worte „jährlicher Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der ZBV-Zuständigkeitsverordnung

Die ZBV-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Mai 1985 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 57), BS 2032-22, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:
„1.11 der jährlichen Sonderzahlung.“
2. Die Nummer 1.13 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 1.14 und 1.15 werden Nummer 1.13 und 1.14.

Artikel 7
**Änderung der Landesverordnung über
die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99, BS 315-1-2) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weiter gehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.“

Artikel 8
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis des Ordnungsgebers, diese Verord-

nungen künftig durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9
Änderung des Landesgesetzes zur
Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom . . . Oktober 2003 (GVBl. S. . .) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Nach § 7 wird“ werden durch die Worte „Nach § 17 wird“ ersetzt.
 - b) Die §§ 8 und 9 werden §§ 18 und 19.
 - c) § 10 wird § 20 und wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden nach den Worten „Maßnahmen nach Absatz 2“ ein Komma und die Worte „Veränderungen aufgrund der §§ 8 bis 17“ eingefügt.
 - d) § 11 wird § 21.
 - e) § 12 wird § 22 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Maßgabe der §§ 9 bis 11“ werden durch die Worte „nach Maßgabe der §§ 19 bis 21“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Worte „Nach § 12 wird“ durch die Worte „Nach § 22 wird“ ersetzt.
3. In Nummer 5 werden die Worte „Der bisherige § 8 wird § 13“ durch die Worte „Der bisherige § 18 wird § 23“ ersetzt.

Artikel 10
Neufassung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 9 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bislang erhalten Beamte, Richter und Versorgungsempfänger eine jährliche Sonderzuwendung (sog. Weihnachtsgeld) nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642). Beamte und Richter erhalten außerdem ein Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780). Des Weiteren erhalten die Minister des Landes eine Sonderzuwendung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ministergesetzes in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455, BS 1103-1).

Die Höhe der Sonderzuwendung ist auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren. Sie wird seitdem ermittelt anhand eines jährlich neu festgesetzten Bemessungsfaktors, mit dem die im Dezember jeweils individuell zustehenden Bezüge multipliziert werden; im Jahr 2002 betrug dieser Bemessungsfaktor 0,8631.

Das Urlaubsgeld beträgt 255,65 EUR, für Beamte mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 EUR.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der bisher abschließend bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen „jährliche Sonderzuwendung“ und „Urlaubsgeld“ die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vorzusehen, deren Höhe die Summe von 100 v. H. des Grundbetrages und des Sonderbetrages für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zuzüglich der bislang nach dem Urlaubsgeldgesetz geltenden Beträge nicht überschreiten darf. Landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen weiterhin bezüglich der Zahlungsweise der Sonderzahlung (Zeitpunkt, Umlegung auf Monatsbezüge, Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, Ruhegehaltfähigkeit).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die bundesgesetzlichen Öffnungsklauseln ausgestalten und zugleich die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen in diesem Bereich ersetzen.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die Sonderzahlung letztmals im Jahr 2003 als Einmalzahlung – zusammen mit den Bezügen des Monats Dezember – zu gewähren und auf 70 v. H. der individuellen Bezügehöhe des Monats Dezember zu kürzen (Bemessungsfaktor 0,70).

Ab dem Jahr 2004 soll die jährliche Sonderzahlung bestehen aus einem – dem bisherigen Weihnachtsgeld vergleichbaren – Betrag in Höhe von 50 v. H. eines Monatsgehalts, der gleichmäßig auf die Kalendermonate umgelegt wird, sich damit in eine laufende, an Besoldungsanpassungen teilnehmende monatliche Zahlung in Höhe von 4,17 v. H. des Monatsgehalts wandelt (Grundbetrag) und – entsprechend der bisherigen Rechtslage – durch einen (ebenfalls auf die Monatsgehälter gleichmäßig verteilten) Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 25,56 EUR (= 2,13 EUR monatlich) ergänzt wird. Als weiterer Bestandteil der jährlichen Sonderzahlung ist die

Gewährung einer – mit den Bezügen des Monats Juli zu leistenden und mit dem bisherigen Urlaubsgeld vergleichbaren – Einmal-Sonderzahlung in Höhe von 200 EUR für Angehörige der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 (Grundbetrag) und des Weiteren die Zahlung eines Sonderbetrages für Kinder in Höhe von 40 EUR je Kind für die Angehörigen aller Besoldungsgruppen vorgesehen.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, den Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung für ruhegehaltfähig zu erklären. Wie bisher im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung geregelt, soll den Versorgungsempfängern hinsichtlich dieses Bestandteils unmittelbar aus dem Gesetz ein Anspruch erwachsen.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass die bisherige jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld sowie die nunmehr jährliche Sonderzahlung nicht durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützt werden. Durch die Reduzierung der Bezüge in dem vorstehend beschriebenen Umfang wird die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation des Beamten und seiner Familie nicht verletzt. Zu berücksichtigen ist insofern, dass der vom Dienstherrn sicherzustellende amtsangemessene Lebensunterhalt sich auch an der Entwicklung der allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse zu orientieren hat.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden sich durch die beabsichtigten Kürzungen im Besoldungs- und Versorgungsbereich im Jahr 2003 Einsparungen in Höhe von 43 Mio. EUR und im Jahr 2004 in Höhe von ca. 103 Mio. EUR ergeben. Da der Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung an linearen Besoldungsanpassungen teilhaben soll, wird sich der Einsparbetrag mit jeder dieser Anpassungen langsam verringern, abhängig vom Umfang der jeweiligen Besoldungserhöhung.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen. Hauptsächlicher Regelungsgegenstand des Vorhabens ist die Neugestaltung und gleichzeitige Absenkung der jährlichen Sonderzuwendungen der Beamten und Richter im Landesdienst zur Erzielung der vorbezeichneten Einsparvolumina als Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

Unter dem Gesichtspunkt des Gender Mainstreaming ist zu bemerken, dass sich bei der Umstellung von einer jährlichen Sonderzuwendung auf Monatszahlungen systembedingte Auswirkungen auf die Höhe der Bezüge in Elternzeit, welche weit überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird, ergeben.

Während im bisherigen Sonderzuwendungsrecht (Stichtagsregelung) zur Vermeidung von Härten pauschale Anrechnungsregelungen vorgesehen waren (bei Elternzeit z. B. fingierte Dienstzeit bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes), sind diese bei einer monatlichen Zahlungsweise nicht erforderlich, da der Anspruch auf die Sonderzahlung auf die individuelle Dienstzeit abstellt.

Die vorstehende Begründung gilt auch für die bisherigen Härteregeleungen im Zusammenhang mit der Ableistung von Grundwehrdienst und Zivildienst.

Im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 105 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG), § 129 Gemeindeordnung und § 72 Landkreisordnung durch das Ministerium der Finanzen hat am 15. September 2003 im Ministerium der Finanzen eine Anhörung stattgefunden. Daran haben teilgenommen: Deutscher Beamtenbund (DBB), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Gemeinde- und Städtebund, Städtetag und Landkreistag.

Im Wesentlichen wurden die folgenden Bedenken vorgebracht:

Die Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beklagten sich einhellig über die zu kurze Beteiligungsfrist. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der Landesregierung hätten die Gewerkschaften und die Bediensteten davon ausgehen können, dass wenigstens für 2003 keine Kürzung der Sonderzuwendung vorgenommen werde. Die vorgesehene Kürzung verstoße gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes. Der Bemessungsfaktor für das Jahr 2004 wurde allgemein als zu niedrig beanstandet. Besonders hingewiesen wurde auf die kumulative Wirkung der bisherigen Sparmaßnahmen (Stichworte: verschiedene Beihilfekürzungen, Beförderungsstopp).

Der DBB machte deutlich, dass er den Gesetzentwurf strikt ablehne. Der Gesetzentwurf verletze nach Auffassung des DBB das Alimentationsprinzip. Der DBB fordert eine über die vorliegende Regelung hinausgehende soziale Staffelung.

Der DGB thematisierte die Frage, inwieweit im Hinblick auf die öffentlichen Äußerungen der Landesregierung bezüglich der Beteiligung der Gewerkschaften noch Spielraum verbleibe.

Das Finanzministerium wies eingangs auf die derzeitige allgemeine gesamtwirtschaftliche Situation sowie die Lage der öffentlichen Haushalte hin.

Weiter sei daran zu erinnern, dass die Landesregierung festgelegt habe, keine Vorreiterrolle übernehmen zu wollen. Andererseits könne sich Rheinland-Pfalz nicht verschließen, wenn die Mehrzahl der Länder auch für das Jahr 2003 Maßnahmen ergreife. Insbesondere vor dem Hintergrund des Länderfinanzausgleichs könne Rheinland-Pfalz nicht als „Nehmerland“ Ausgleichszahlungen der „Geberländer“ für höhere Personalkosten aufwenden. Die Landesregierung habe bereits vor der Sommerpause darauf hingewiesen, dass sie am 9. September 2003 eine Entscheidung über die Sonderzahlungen – auch für das Jahr 2003 – treffen werde.

Zu der Frage, inwieweit noch ein Spielraum für Änderungen verbleibe, sagte das Ministerium der Finanzen zu, konkrete Vorschläge der Gewerkschaften für eine anderweitige Ausgestaltung der Sonderzahlung, die ein gleiches finanzielles Einsparvolumen beinhalten, zu prüfen.

Die kommunalen Spitzenverbände wiesen eindringlich auf die Situation der kommunalen Haushalte hin. Sie erwarten durch die finanzielle Ungleichbehandlung von Beamten und Angestellten personalwirtschaftliche Probleme. Eine schnellstmögliche Angleichung der Behandlung von Beamten und An-

gestellten sei deshalb wünschenswert. Auch wurde darum gebeten, durch das rechtzeitige In-Kraft-Treten des Gesetzes schnellstmöglich rechtliche Klarheit zu schaffen.

Das Ministerium der Finanzen führte hierzu aus, dass beabsichtigt sei, auch für die Angestellten entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Tarifverträge für das Land seien bereits gekündigt worden; die Ausgestaltung müsste nunmehr in den Tarifverhandlungen geklärt werden.

Der DBB, DGB sowie der Deutsche Richterbund haben zum Teil umfangreiche schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die dem Ministerrat vor der Beschlussfassung vorlagen.

Der Kommunale Rat wurde nach § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat beteiligt; eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Die nächste Sitzung des Kommunalen Rates ist für den 3. November 2003 vorgesehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Landesbesoldungsgesetz fand bislang wegen der bundesgesetzlichen Vollregelung keine Anwendung auf Versorgungsempfänger. Durch ihre Einbeziehung in den Kreis der Anspruchsberechtigten bezüglich der laufenden monatlichen Zahlung (als ein Bestandteil der jährlichen Sonderzahlung) ist der in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes normierte persönliche Geltungsbereich entsprechend zu erweitern. Im Übrigen (vgl. Buchstabe b) erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Im Landesbesoldungsgesetz wird durch die Einfügung der neuen §§ 8 bis 17 die jährliche Sonderzahlung gemäß § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes neu geregelt.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

Zu § 8 (Jährliche Sonderzahlung)

Es wird festgelegt, aus welchen Bestandteilen sich die jährliche Sonderzahlung zusammensetzt. Entsprechend der bisherigen Rechtslage sollen die besoldungsrechtlichen Regelungen zum Kaufkraftausgleich auch auf die Sonderzahlungen Anwendung finden.

Zu § 9 (Anspruchsberechtigter Personenkreis für eine laufende monatliche Zahlung)

Es wird der Personenkreis bestimmt, der eine laufende monatliche Zahlung erhalten soll. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung); folglich steht auch den Versorgungsempfängern ein unmittelbarer Anspruch auf eine laufende monatliche Zahlung zu.

Zu § 10 (Bestandteile, Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsweise der laufenden monatlichen Zahlung)

Die laufende monatliche Zahlung besteht nach Absatz 1 aus einem Grundbetrag (vgl. § 11) und einem Sonderbetrag für Kinder (vgl. § 12).

Die Zahlung steht dem anspruchsberechtigten Personenkreis nur zu, wenn für den jeweiligen Monat ein Anspruch auf laufende Bezüge besteht; unter Wegfall der Bezüge beurlaubte Beamte erhalten demnach diese Zahlungen nicht (Absatz 2).

Wie bislang bei der Sonderzuwendung sind auch von der künftig laufenden monatlichen Zahlung Personen ausgeschlossen, die ihre Bezüge im Zusammenhang mit einem schwebenden Rechtsbehelfsverfahren nur vorläufig erhalten (Absatz 3). Dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, die einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten (Absatz 4).

Absatz 5 regelt die Zahlungsweise (vgl. § 3 Abs. 5, § 17 a des Bundesbesoldungsgesetzes, § 49 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Zu § 11 (Grundbetrag der monatlichen Zahlung)

Aufgrund der monatlichen Zahlungsweise orientiert sich der Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung an der individuellen Höhe der Bezüge des jeweiligen Kalendermonats. Verringern oder erhöhen sich diese Bezüge während des laufenden Monats (Beispiele: Teilzeitbeschäftigung, Ernennung, Gehaltskürzung nach Disziplinarverfahren), so wirkt sich dies in entsprechender Weise auch auf die monatliche Zahlung aus. Bemessungsgrundlage ist folglich die tatsächliche Gesamtsumme der für die Gewährung des Grundbetrages der laufenden monatlichen Zahlung maßgeblichen kalendermonatlichen Bezügebestandteile.

Die Bezügebestandteile, die die Bemessungsgrundlage für die laufende monatliche Zahlung bilden, werden abschließend aufgeführt; sie entsprechen inhaltlich den bisher im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung festgelegten Bezügebestandteilen.

Wegen der gleichmäßigen Verteilung des Grundbetrages auf die zwölf Kalendermonate beträgt der monatliche Bemessungssatz 4,17 v. H. der im Einzelfall maßgeblichen monatlichen Bemessungsgrundlage; dies entspricht mithin – hochgerechnet auf das Kalenderjahr – 50 v. H. eines Monatsbezuges.

Der monatliche Bemessungssatz wird sich künftig bei linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nicht ändern. Aufgrund der mit diesen Anpassungen verbundenen Erhöhungen der Bemessungsgrundlage wird sich gleichzeitig der Grundbetrag erhöhen. Soweit jedoch bestimmte Bezügebestandteile von den Anpassungen nicht erfasst werden – wie beispielsweise zahlreiche Stellenzulagen –, erhöht sich auch der Grundbetrag insoweit nicht.

Wegen der monatlichen Zahlungsweise ist es – im Gegensatz zur bisherigen (bundesgesetzlichen) Rechtslage – entbehrlich, Vordienstzeiten oder längere Bleibezeiten als Anspruchsvoraussetzung zu normieren (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung).

Zu § 12 (Sonderbetrag für Kinder)

Neben dem Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung wird den Anspruchsberechtigten für jedes Kind, für das ihnen für den jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 2,13 EUR monatlich

gewährt. Im Übrigen soll dieser Sonderbetrag vom Umfang der Arbeitszeit unabhängig sein und mithin auch Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe zustehen; § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes findet deshalb keine Anwendung.

Der Monatsbetrag in Höhe von 2,13 EUR entspricht dem Jahresbetrag in Höhe von 25,56 EUR, der im bisherigen Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung als Sonderbetrag für Kinder enthalten war. Ebenso wie dieser soll er an linearen Anpassungen nicht teilnehmen.

Zu § 13 (Anspruchsberechtigter Personenkreis für eine Einmal-Sonderzahlung)

Es wird der Personenkreis bestimmt, der eine Einmal-Sonderzahlung – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der §§ 14 bis 16 – erhalten soll. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage (vgl. § 1 Abs. 1 des Urlaubsgeldgesetzes).

Zu § 14 (Bestandteile, allgemeine Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsweise der Einmal-Sonderzahlung)

Die Einmal-Sonderzahlung umfasst nach Absatz 1 einen Grundbetrag (vgl. § 15 Abs. 1) und einen Sonderbetrag für Kinder (vgl. § 15 Abs. 2).

In den Absätzen 2 und 3 werden die bisherigen bundesrechtlichen allgemeinen Stichtags-, Wartezeit- und Anrechnungsregelungen übernommen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 des Urlaubsgeldgesetzes).

Wie auch bei der laufenden monatlichen Zahlung (vgl. § 10 Abs. 3) sind von der Gewährung der Einmal-Sonderzahlung diejenigen Personen ausgeschlossen, die ihre Bezüge im Zusammenhang mit einem schwebenden Rechtsbehelfsverfahren nur vorläufig erhalten (Absatz 4). Ferner wird der bisherige Ausschlussbestand des § 3 Abs. 1 des Urlaubsgeldgesetzes in Landesrecht übernommen (Absatz 5).

Absatz 6 enthält – wie § 10 Abs. 5 – eine Bestimmung über die Zahlungsweise.

Zu § 15 (Beträge der Einmal-Zahlung)

Unter Berücksichtigung allgemeiner sozialer Erwägungen wird allen Berechtigten mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 eine Einmal-Sonderzahlung in der bezeichneten Höhe gewährt, die bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt wird (Absatz 1).

Der Sonderbetrag für Kinder wird den Beamten und Richtern aller Besoldungsgruppen gewährt. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes soll diesbezüglich keine Anwendung finden, d. h. der Betrag steht auch Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe zu (Absatz 2).

Zu § 16 (Stichtagsregelung für die Bemessung der Einmal-Sonderzahlung)

Neben der allgemeinen, zugleich eine Anspruchsvoraussetzung beinhaltenden Stichtagsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird in § 16 eine – besondere – Stichtagsregelung für die Bemessung der Einmal-Sonderzahlung statuiert; sie entspricht § 5 des Urlaubsgeldgesetzes.

Zu § 17 (Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003)

Die Sonderzahlung für das Jahr 2003 soll letztmalig als Einmalzahlung (im Dezember) gewährt werden; insofern bedarf es für das Jahr 2003 einer speziellen Regelung. Diese sieht vor, die Sonderzahlung in diesem Jahr entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu gewähren. Der Bemessungsfaktor soll 0,70 betragen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ministergesetzes)

Artikel 2 sieht die Übernahme der landesrechtlich geänderten Bestimmungen über die Sonderzuwendung für Beamte auf die Mitglieder der Landesregierung vor. Die Anlehnung der Sonderzahlungsbestimmungen für die Mitglieder der Landesregierung an die landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften dokumentiert, dass die Mitglieder der Landesregierung sich selbst bei den Konsolidierungsmaßnahmen einbeziehen.

Der im Rahmen der Einmal-Sonderzahlung vorgesehene Sonderbetrag für Kinder (vgl. § 15 Abs. 2) wird nicht an die Mitglieder der Landesregierung gezahlt; insofern wird nicht auf die §§ 13 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Landesbeamten im Jahr 2003)

Während die vorgesehene Nichtanpassung der Bezüge für die Mitglieder der Landesregierung in den Jahren 2003 und 2004 bereits durch mittelbar geltendes Bundesrecht gilt, bedarf die Maßnahme für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einer landesgesetzlichen Regelung.

Insofern ist vorgesehen, die Erhöhung der Grundgehälter und die Gewährung einer Einmalzahlung im Jahr 2003 für Staatssekretäre der Besoldungsgruppen B 9 und B 10 der Landesbesoldungsordnung B sowie für ehemalige Staatssekretäre und deren Hinterbliebenen entfallen zu lassen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Unterhaltsbeihilfenverordnung)

Die Verordnung wird redaktionell an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beihilfenverordnung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der ZBV-Zuständigkeitsverordnung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die sog. „Entsteinerungsklausel“, wonach der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der

Rechtsverordnung auch zukünftig aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen, also durch Rechtsverordnung, regeln kann.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesgesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Monat November 2003 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung der neuen Bundesbesoldungsordnung W (Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften – Landtagsdrucksache 14/2208), der nach Abschluss der Ausschussberatungen voraussichtlich in der Plenarsitzung des Landtags am 8. bis 10. Oktober 2003 beschlossen werden soll, sieht die Aufnahme zahlreicher Bestimmungen in das Landesbesoldungsgesetz vor. Nach dem am 16. September 2003 gefassten Beschluss des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Vorlage 14/2574) sollen diese Bestimmungen im wesentlichen erst am 1. Juli 2004 in Kraft treten. Weil dieses Gesetz zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Beschlusses des Landtags über den vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht in Kraft getreten ist, bedarf es aus gesetzestechnischen Gründen sowohl einer Änderung des genannten Gesetzes als auch einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung. Die Regelungen zur Sonderzahlung werden als allgemeine Bestimmungen den Vorschriften für die Beamten an Hochschulen vorangestellt.

Zu Buchstabe c

Mit dem Einfügen der Worte „Veränderungen aufgrund der §§ 8 bis 17“ wird von der Ermächtigung in § 34 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch gemacht. In die Berechnung des Besoldungsdurchschnitts von 2001 der betroffenen Beamten, die Maßstab für den Vergaberahmen für Leistungsbezüge der Professoren nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes ist, sind auch die Ausgaben für die gezahlte Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld 2001 eingeflossen. Die Einführung der jährlichen Sonderzahlung durch dieses Gesetz unter gleichzeitiger Neugestaltung von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld soll bei dem nach § 34 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes fortzuschreibenden Besoldungsdurchschnitt berücksichtigt werden, damit auch die Beamten der Hochschulen an den Einsparungen teilnehmen. Während sich hierdurch der Besoldungsdurchschnitt verringert, bleibt der Vergaberahmen für Leistungsbezüge unverändert.

Zu Buchstabe d und e

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 und 3

Redaktionelle Änderung. Die Regelungen zur Sonderzahlung werden als allgemeine Bestimmungen den Vorschriften für die Beamten an Hochschulen vorangestellt.

Zu Artikel 10 (Neufassung)

Aufgrund der zahlreichen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes soll – aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Transparenz – der Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 11 (In-Kraft-Treten)

Die Regelungen sollen unverzüglich, d. h. bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die in Artikel 9 vorgesehene Gesetzesänderung soll zum 1. Juli 2004 in Kraft treten, da die Bestimmungen über die Einführung der neuen Bundesbesoldungsordnung W im Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 14/2208) erst zum 1. Juli 2004 in Kraft treten werden.